Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1985

10. 07. 78

Sachgebiet 611

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung der Antragsfrist für den Lohnsteuer-Jahresausgleich — Drucksachen 8/1813, 8/1924 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 461. Sitzung am 7. Juli 1978 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 21. Juni 1978 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem nachstehenden Grund einberufen wird.

Grund

Zu § 1

§ 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1

Das Einkommensteuergesetz 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365), zuletzt geändert durch ...., wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „31. Mai" durch die Worte „30. September" ersetzt.

2. In § 52 wird hinter Absatz 28 der folgende Absatz 28 a eingefügt:

   „(28 a) § 42 Abs. 2 Satz 3 ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 1976 endende Ausgleichsjahre anzuwenden."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Begründung

Durch den Gesetzesbeschluß des Bundestages würde nicht nur die Frist für Antragsveranlagungen bis zum Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist verlängert, auch die Antragsfrist für den Lohnsteuerjahresausgleich würde trotz des entgegenstehenden Wortlauts ebenfalls generell über den 31. Mai hinaus bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist ausgedehnt. Anträgen auf Verlängerung der Frist müßte nämlich von vornherein stattgegeben werden; ihre Ablehnung wäre im Hinblick auf diejenigen Arbeitnehmer, die veranlagt werden und die eine Erstattung zu erwarten haben, unbillig im Sinne des § 109 Abs. 1 Satz 2 AO.

Für die Beibehaltung der bisherigen Ausschlußfrist und gegen deren Verlängerung über den 30. September hinaus sprechen folgende Gründe:

1. Ausschlußfristen sind allein das angemessene Mittel, Anträge auf Leistungen der öffentlichen Hände zeitlich zu begrenzen (so z. B. auch bei Prämien, Zulagen u. ä.).

2. Eine Gleichstellung der Lohnsteuerzahler mit den zu veranlagenden Steuerpflichtigen läßt sich auf dem vom Bundestag beschlossenen Weg nicht erreichen. Dem Lohnsteuerzahler gegenüber fehlen die Mittel, die bei den zu veranlagenden Steuerpflichtigen sicherstellen, daß deren Erklärungen in einem angemessenen Zeitraum eingehen.

3. Würde den Lohnsteuerzahlern für ihre Anträge vier Jahre Zeit gelassen, wäre es kaum zu vertreten, insbesondere gegenüber den steuerberatenden berufen, auf weitere Verkürzungen der Abgabefristen zu drängen, wie sie zur Gewährleistung einer zügigen Veranlagung notwendig sind.

4. Bei den Lohnsteuerstellen ginge der bisherige Arbeitsrhythmus, der ganz auf bestimmte Zeitabschnitte abgestellt ist, verloren. Überschneidungen größeren Umfangs beim Jahresausgleich und Ermäßigungsverfahren wären nicht zu vermeiden. Die parallele Bearbeitung mehrerer Ausgleichsjahre würde schon allein wegen der ständigen Rechtsänderungen eine erhöhte Fehlerquote nach sich ziehen.

5. Die auch weiterhin anzustrebende Integrierung des Prämienverfahrens in den Lohnsteuerjahresausgleich würde erheblich erschwert, da es im Prämienverfahren bei der Ausschlußfrist vom 30. September bleiben soll.

6. Die sicherlich eintretende Verzögerung beim Jahresausgleich würde auch beträchtliche Nachteile für die Lohnsteuerstatistik mit sich bringen. Deren Schlußtermin von bisher 14 Monaten wäre nicht mehr einzuhalten. Bei der vielfältigen Bedeutung der Lohnsteuer-Statistik lassen sich die Auswirkungen eines späteren Abschlusses noch nicht übersehen. Insbesondere wäre eine zeitnahe Erfassung der Schlüsselzahlen für die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Lohnsteuer erheblich gefährdet.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 7. Juli 1978